

Maße erkannt. Bereits am 25. Juli 1960 stellte die „Neue Rhein-Zeitung“ fest:

„Wenn Sie heute nach jahrelangem Aufenthalt auf einer friedlichen Südseeinsel in die Bundesrepublik zurückkämen, Sie würden innerhalb von 24 Stunden den Eindruck gewinnen: Morgen wird geschossen. Morgen gibt es Krieg, Luftschutzübungen am laufenden Band in vielen Städten und Gemeinden — so, als würde es morgen losgehen. Eine Notdienstpflicht für Frauen (Blitzmädel!) für den Kriegsfall wird beraten und beschlossen — so, als würde es morgen losgehen. Die Gesetzgebung für den Notstand (auf alles gefaßt sein!) wird forciert — so, als würde es morgen losgehen. Militärische Stützpunkte und Nachschubbasen in Spanien und anderen Ländern werden geplant — so, als ginge es nicht erst morgen los, sondern als sei es schon längst losgegangen.“

Neuaufgabe des Ermächtigungsgesetzes

Einen besonders deutlichen Beweis für die Faschisierung im Zuge der Kriegsvorbereitung des westdeutschen Militarismus und Imperialismus geben uns die Bonner Pläne für eine Notstandsgesetzgebung. In den Schubladen des Innenministers Höcherl liegt ein ganzes System von Gesetzen, das unter dem Vorwand des Schutzes der Bevölkerung vor „Notständen“ die offene und brutale Diktatur Adenauers nach dem Vorbild Hitlers errichten soll. Die imperialistischen Politiker in Bonn sehen auf Grund der Ausweglosigkeit, in die ihre Politik, insbesondere nach dem 13. August 1961, geraten ist, keine Möglichkeit mehr, mit den bisherigen Herrschaftsmethoden weiterhin zu regieren. Das bisher zur Schau getragene demokratische Gewand soll abgeworfen, zu offenem Terror übergegangen werden.

Die vorliegenden Gesetze lassen keine Zweifel an den Diktaturabsichten der Bundesregierung. Eine Generalklausel soll in die westdeutsche Verfassung eingefügt werden, die es der Adenauer-Regierung gestattet, den Ausnahmezustand auszurufen, das Parlament zu entmachten und die gesamte staatliche Macht in ihren Händen zu konzentrieren. Dabei ist aus-

drücklich vorgesehen, die entscheidenden Grundrechte der Verfassung auch formal außer Kraft zu setzen.

Des weiteren soll die Bonner Regierung die Macht erhalten, das Streik- und Koalitionsrecht der Arbeiter aufzuheben, die Polizeikräfte des Bundes und der Länder und die Bundeswehr gegen die Arbeiterklasse einzusetzen, die Landesparlamente auszuschalten und schließlich selbst die gesamten Finanzen der Länder zu beschlagnahmen. Hinzu soll ein Zwangsarbeitsgesetz kommen, das nach nazistischem Vorbild wieder die Dienstverpflichtungen für die Rüstungsindustrie, den Arbeitsdienst und andere einschränkende Maßnahmen gegen die westdeutsche Arbeiterklasse einführen soll.

Das sogenannte Notstandsgesetz geht weit über den berechtigten Ausnahme-Artikel 48 der Weimarer Verfassung hinaus und ist eine erweiterte Neuaufgabe des hitlerschen Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933. Dieses „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ sah ebenfalls vor, daß die Hitler-Regierung unter Ausschaltung des Parlamentes Gesetze beschließen und wesentliche Grundrechtsbestimmungen der Verfassung außer Kraft setzen konnte.

So wie dieses Gesetz der Hitler-Diktatur den formal-juristischen Boden bereitete, so soll das Bonner Notstandsgesetz die Grundlage für die Adenauer-Diktatur sein. Bereits am 1. März 1958 erschien auf Veranlassung des damaligen SA-Innenministers Schröder im „Deutschen Verwaltungsblatt“ eine theoretische Begründung für die Bonner Notstandsgesetze, darin heißt es:

„... daß ein künftiges Ausnahmegesetz — ebenso wie Artikel 48 der Weimarer Verfassung — für den Staatsnotstand der Diktatur den Weg bereiten muß. Die Diktatur ist nun einmal die besondere Form der Staatsführung, die aus dem Staatsnotstand entspringt. Staatsnotstand und Diktatur gehören untrennbar zusammen. Nach dem Aufbau unserer Verfassung kann allein der Bundeskanzler dazu berufen sein, in die Rolle des kommissarischen Diktators hineinzuwachsen.“

Der CDU-Bundestagsabgeordnete Barzel sagte über das Ziel dieses Gesetzes am